



Einbürgerungsreglement

vom 13. Dezember 2011

Die Bürgergemeindeversammlung, gestützt auf § 15 des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (kantonales Bürgerrechtsgesetz) vom 03. September 1992, erlässt das folgende Reglement betreffend Erteilung des Bürgerrechts der Bürgergemeinde Cham.

I. Zweck des Reglements

§ 1

Zweck

Dieses Reglement ordnet das Einbürgerungsverfahren, soweit es die Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes und des Kantons den Gemeinden zur Regelung überlässt.

Die verwendeten Begriffe gelten jeweils für die Angehörigen beider Geschlechter.

II. Gesuch und Unterlagen

Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger

§ 2

Gesuche

¹ Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürgern um Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind auf besonderem Formular bei der Bürgerkanzlei zuhanden des Bürgerrates einzureichen.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- Familienausweis bei Verheirateten, Verwitweten oder Geschiedenen;
- Partnerschaftsausweis bei Personen in eingetragener Partnerschaft;
- Personenstandsausweis bei Ledigen;
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung;
- kurzer Lebenslauf;
- aktuelles Foto (wird nur für interne Zwecke verwendet);
- aktuelles Arbeitszeugnis oder aktuelle Arbeitsbestätigung für Berufstätige im Angestelltenverhältnis;
- für selbständig Erwerbende die Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten zwei Jahre oder im Fall des Fehlens einer kaufmännischen Buchhaltung Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen, Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen während der letzten zwei Jahre;
- aktueller Auszug aus dem Steuerregister sowie Nachweis über bezahlte Steuern
- aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister;
- aktueller Auszug aus dem Strafregister;
- Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung

³ Der Bürgerrat kann im Einzelfall weitere sachdienliche Unterlagen einfordern.

Ausländerinnen und Ausländer

§ 3

Gesuche

¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind auf besonderem Formular bei der Bürgerkanzlei zuhanden des Bürgerrates einzureichen.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- Original der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- kurzer Lebenslauf;
- Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Passkopie oder Kopie Staatsangehörigkeitsnachweis);
- aktuelles Foto (wird nur für interne Zwecke verwendet);
- Zivilstandsdokumente, woraus die genauen Personalien aller mit dem Gesuch erfassten Personen hervorgehen;
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung;
- aktueller Auszug aus dem Steuerregister sowie Nachweis über bezahlte Steuern;
- aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister;
- aktuelles Arbeitszeugnis oder aktuelle Arbeitsbestätigung;
- für selbständig Erwerbende die Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten zwei Jahre oder im Fall des Fehlens einer kaufmännischen Buchhaltung Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen, Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen während der letzten zwei Jahre;
- Fragebogen zum Gesuch um Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts

³ Der Bürgerrat kann im Einzelfall weitere sachdienliche Unterlagen einfordern.

II. Gebühren

§ 4

Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger

Die Gebühren betragen:

Fr. 200.– für Familien und Einzelpersonen (§ 9 kant. BÜG)

§ 5

Ausländerinnen und Ausländer

¹ Die Gebühren betragen:

- a) Fr. 2'400.– für Ehepaare mit oder ohne Kinder sowie Einzelpersonen mit Kinder (§ 10 kant. BÜG)
- b) Fr. 2'000.– für volljährige Einzelpersonen (§ 10 kant. BÜG)
- c) Fr. 1'600.– für minderjährige Einzelpersonen (§ 10 kant. BÜG)
- d) Fr. 1'200.– für Jugendliche der zweiten Generation (§ 11 kant. BÜG)

² In besonders aufwändigen Fällen kann die Gebühr bis max. Fr. 2'400.-- erhöht werden.

§ 6

Kostenvorschuss

Die ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben bei der ersten Einreichung des Einbürgerungsgesuches bei der Bürgergemeinde die entsprechende Gebühr innert 30 Tagen vorzuschüssen (§ 26 VRG).

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Bürgerrechtsurkunde

Nach rechtskräftiger Bürgerrechtserteilung erhält die Neubürgerin bzw. der Neubürger, sofern gewünscht, eine Bürgerrechtsurkunde.

§ 8

Teuerungsbedingte Anpassung der Gebühren

Der Bürgerrat erhält die Kompetenz, die gemäss §§ 4 und 5 festgelegten Gebühren im Rahmen der teuerungsbedingten Erhöhung des kant. Gebührentarifs anzupassen.

V. Schlussbestimmung

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 20. Juni 2006 und wurde von der Bürgergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 genehmigt. Es tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Cham, 13. Dezember 2011

Bürgerrat Cham

O. Werder, Bürgerpräsident

Th. Gretener, Bürgerschreiber

Dieses Reglement wurde von der Direktion des Innern am 19. März 2012 genehmigt.